



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
FORSTDIREKTION

**Prüfungen im Ausbildungsberuf**  
**Forstwirt / Forstwirtin**

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg**

Die zuständige Stelle beim Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion, Referat 81, Forstrecht und Bildung, führt nachstehende Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Forstwirt / Forstwirtin gem. der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin (ForstWiAusbV 1998) sowie nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG §§ 37 ff.) durch.

Folgende Termine sind derzeit in Planung:

**Winterprüfung 2022**

Schriftlicher Termin: 18.-19.01.2022  
Praktischer Termin: 25.-27.01.2022

**Zwischenprüfung 2022**

Schriftliche Termine: 01.04.2022 und 08.04.2022  
Praktische Termine: 19.-21.04.2022 und 25.-29.04.2022

**Abschlussprüfung 2022**

Schriftliche Termine: 31.05.-01.06.2022 und 14.-15.06.2022  
Praktische Termine: 19.-21.07.2022 und 26.07.-28.07.2022 und 02.-04.08.2022

Die **Anmeldung zu den Prüfungen** geschieht üblicherweise nach Aufforderung durch die zuständige Stelle über den Ausbildungsbetrieb in schriftlicher Form an die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse beim Forstlichen Ausbildungszentrum Mattenhof (FAZ). Externe Prüflinge ohne aktuelles Ausbildungsverhältnis im Land Baden-Württemberg nehmen bitte rechtzeitig vor den nachstehenden Terminen Kontakt mit dem FAZ Mattenhof zwecks Anmeldung zur Prüfung auf.

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat für alle Prüfungsteilnehmer/-innen bis spätestens zu folgenden Terminen zu erfolgen (Posteingang FAZ Mattenhof):

Zur Winterprüfung 2022	bis spätestens zum 01.12.2021
Zur Zwischenprüfung 2022	bis spätestens zum 15.02.2022
Zur Abschlussprüfung 2022	bis spätestens zum 15.04.2022

**Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung** im Ausbildungsberuf Forstwirt/in richten sich nach den §§ 43 bis 46 Berufsbildungsgesetz.

Zur Abschlussprüfung ist insbesondere zuzulassen, wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten **Ausbildungsnachweis** (ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft) rechtzeitig vorgelegt hat.

Zur Abschlussprüfung ist gem. § 45 (2) BBIG auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Stelle.

Für weitere **Informationen** zu den Prüfungen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse am FAZ Mattenhof / zuständige Stelle RP Freiburg-Forstdirektion:

Herr Claudius Serrer, Tel. 07803-939820, [claudius.serrer@rpf.bwl.de](mailto:claudius.serrer@rpf.bwl.de)

Herr Martin Bode, Tel. 07803-939824, [martin.bode@rpf.bwl.de](mailto:martin.bode@rpf.bwl.de)

Allgemeine Informationen zur Ausbildung finden Sie auf der Homepage der zuständigen Stelle am RP Freiburg (s. Link)

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt8/ref81/>

Freiburg im Breisgau, 22.11.2021